

Aufgrund der Artikel 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Grassau folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01. Jan. 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt „Sonderdruck Euro“ vom 16. Nov. 2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 03.12.2003, bekannt gemacht in der Grassauer Gemeindezeitung Nr. 25/26/03 vom 12.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,-- € |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,-- € |

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 9 a Grundgebühr wird eingefügt und erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	35,00 € pro Jahr
bis 6 m ³ /h	125,00 € pro Jahr
bis 10 m ³ /h	175,00 € pro Jahr
über 10 m ³ /h	350,00 € pro Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2009 in Kraft.

Grassau, 05.12.2008

Jantke
1. Bürgermeister